

## Berichte

### Die erste Tagung der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V. am 13./14. Januar 1951 in Düsseldorf

Gern folge ich der freundlichen Aufforderung, berichtend und Stellung nehmend einiges über die erste Tagung zu sagen, die die neugegründete Gesellschaft für Sozialen Fortschritt im Januar dieses Jahres in Düsseldorf unter Beteiligung von Bundespräsident Prof. Dr. Theodor Heuss, Bundesarbeitsminister Storch, Bundesinnenminister Dr. Lehr sowie zahlreicher Landesminister, hoher Verwaltungsbeamter, Wissenschaftler und angesehener Vertreter auf Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite abhielt\*.

So richtig es ist, daß die Gesellschaft „neu gegründet“ ist, so mag doch darauf verwiesen werden, daß die Initiative des Berichterstatters zur Gründung bereits fast drei Jahre zurückliegt, jedoch zunächst nicht wirksam werden konnte, weil auch hier die fehlende Zusammenfassung der westlichen Zonen sich lange Zeit als faktisches Hindernis für eine von vornherein für ein möglichst weit gefaßtes Territorium gedachte Vereinigung erwies. Die Parallele zur früheren „Gesellschaft für Soziale Reform“ mit ihrer von Frhr. von Berlepsch und Prof. Dr. Ernst Francke getragenen Tradition lag nahe. Aber wie bereits in der Verwendung des Begriffes „Fortschritt“ gegenüber dem der „Reform“ eine bewußte Neudeutung der vorliegenden Aufgabe liegt, so war auch von Beginn an maßgebend, daß eine solche Gesellschaft mehr noch als früher nur auf Bestand und Wirksamkeit rechnen kann, wenn neben Wissenschaft und Verwaltung vor allem die beiden Sozialpartner, also Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften, die Gesellschaft tragen — hierin also schon das Thema der Bedeutung der „Sozialen Autonomie“ in unserer Gegenwart anschnidend. Gerade diese Grundidee aber verzögerte die Gründung, da eben beide Partner erst im Laufe von 1950 über alle westdeutschen Zonen hinweg sich zu zusammengefaßten, für die gesamte Bundesrepublik zuständigen Gesamtorganisationen formten.

---

\*) Ein ausführliches Protokoll erscheint im Verlag Duncker & Humblot.

Diese höchst äußeren Umstände haben nicht nur leider die geplante Herausgabe einer Zeitschrift nach Art der früheren „Sozialen Praxis“ bisher nicht reifen lassen, sondern sie ergaben auch den Zufall, daß das Hauptthema der Tagung: „Soziale Autonomie und Staat“, obwohl vor über einem Jahre fixiert, stärkere Aktualität besaß. Tagte die Gesellschaft doch kurz nach der Streikankündigung der IG. Metall zum Mitbestimmungsrecht und kurz vor dem entsprechenden Beschluß der IG. Bergbau.

Bevor auf die Tagung aber nun näher eingegangen wird, sei noch der Vorstand genannt, den sich die Gesellschaft auf ihrer ersten Mitgliederversammlung am 14. Januar 1951 gab und der mit dem vorläufigen, bis dahin amtierenden Vorstand identisch ist: Vors.: Prof. Dr. Ludwig Preller, Stuttgart-Frankfurt/M.; stellv. Vors.: Ministerialrat Dr. Franz Xaver Rappenecker, Min. für Arbeit und Wirtschaft, Freiburg/Br.; Beisitzer: Max Lobeck, Düsseldorf, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung nordrhein-westfälischer Arbeitgeberverbände, Erich Bührig, Düsseldorf, Vorstandsmitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Prof. Dr. Hans Nippede, Universität Köln. Die Deutsche Angestelltengewerkschaft ist in einem der Unterausschüsse führend vertreten. Sitz der Gesellschaft ist Bonn, Sternstr. 63, Tel. 77 72. Aus der Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich der auch satzungsmäßig verankerte Wille zur parteipolitischen Neutralität und Berücksichtigung aller Hauptfaktoren des gegenwärtigen sozialpolitischen Lebens.

Die Tagung war von zwei großen Themen getragen. Wenn das umfassende Problem der „Sozialen Autonomie“ auch im Vordergrund des Interesses stand, so zeigte sich doch die große Bedeutung auch des am zweiten Tage behandelten Themas: „Wandlungen im Krankheitsbild des deutschen Volkes und ihre Rückwirkungen auf die Sozialversicherung.“ Es war dem Staatssekretär des Bundesarbeitsministeriums Sauerborn zu verdanken, daß dieses äußerst aktuelle Problem, von ihm selbst vorgebracht, auf die Tagesordnung gekommen war. Staatssekretär Sauerborn wies mit Nachdruck an Hand eines im Bundesarbeitsministerium erarbeiteten Materials darauf hin, daß die „klassischen“ Volksseuchen Tuberkulose, auch Geschlechtskrankheiten, heute nicht mehr die gleiche Bedeutung haben wie — besonders die Tbc — noch vor Jahrzehnten. Dafür sind Krebs, Herz- und Gefäßkrankheiten und Rheuma in unheimlichem Vordringen, das bisher weder in Deutschland noch im Auslande abgebremst werden konnte. Während der Krebs seine Ernte vor allem auch bei den Frauen hält, sind die Herz- und Gefäßkrankungen besonders unter den — meist überbeanspruchten — Männern verbreitet: das gegenwärtige Gesellschaftsleben zeigt in derartigen

Abnutzungs- und Erschöpfungskrankheiten seine negativen Seiten. Daraus sind Folgerungen für die soziale Sicherung zu ziehen, zumal die üblichen Aussteuerungszeiten der Sozialversicherung gerade für einen Teil dieser Krankheiten zu kurz sind und andererseits eine enge Zusammenarbeit der Sozialversicherung mit der allgemeinen Gesundheitspflege vor allem auf diesen Gebieten herbeigeführt werden muß. Um diesen Bericht nicht zu überlasten, sei Beschränkung auf diese Andeutungen gestattet. Ein Ausschuß der Gesellschaft wird zunächst ärztlich, dann organisatorisch die hier aufgeworfenen, für die deutsche Leistungskraft überaus wichtigen Fragen eingehend bearbeiten und versuchen, praktische Folgerungen vorzuschlagen.

Zurück zum Thema „Soziale Autonomie und Staat“. Für die Behandlung des Problems von der soziologischen Seite waren Prof. Dr. Edgar Salin, Basel, für die staatsrechtliche Seite Prof. Dr. Carlo Schmid, Tübingen, für die Betrachtung vom Staate aus nach Fühlungnahme mit dem Bundeskanzler Bundestags-Abg. Rechtsanwalt Kurt Georg Kiesinger gewonnen worden; für die Sozialpartner sprachen der Vorsitzende der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Dr. Raymond, für die Gewerkschaften Erich Bührig, DGB.

Prof. Salin betonte einleitend, daß sich das Problem nicht erst heute stelle, sondern daß es abgewandelt überall da auftrete, wo Gruppierungen mit wirtschaftlichem oder politischem Kampfcharakter auftreten, ob nun im Stände- oder Klassenstaat, in Monarchien, Aristokratien oder Demokratien, — nur in Despotien ist die Frage nicht vorhanden oder nicht akut. In Deutschland, aber ähnlich auch in der Schweiz, in England und Frankreich wird das Problem erst nach dem ersten Weltkrieg akut — bis 1914 konnten sich Gewerkschaften wie später Arbeitgeberverbände im allgemeinen unter wohlwollender Duldung, bisweilen auch Förderung durch den Staat entfalten, da vor allem der christliche Gedanke des „Schutzes der Schwachen“ keine leere Phrase war.

Konnte ein starker — „oder richtiger . . . stark geglaubter“ — Staat sich solche Duldung leisten, so erscheint die Situation nach 1918 grundlegend verändert. Denn nun wandelt sich die „klassische Stoßrichtung“ dieser Verbände. Prof. Salin beleuchtete dies für die Arbeitgeberseite am Beispiel der Aktiengesellschaft. Deren ursprüngliche „Demokratie der Aktienbesitzer“ auf der Kapitalseite „fascisiert“ sich ohne institutionelle Änderung zugunsten der Vorzugsaktionäre. Die Macht geht an Banken und sich gegenseitig stützende Unternehmergruppen über; der Besitzunternehmer wird durch den Direktor-Unternehmer abgelöst. Dieser riskiert nicht mehr sein eigenes Kapital, sucht dafür aber den — schwachen — Staat einzuspannen, um seine Gewinne zu sichern

und seine Verluste zu sozialisieren. Damit wird aber der Arbeitgeberverband auch viel mehr als in der klassischen Zeit Interessentenverband, der Einfluß auf den Staat sucht.

Je mehr Gewerkschafter nach 1918 auch Staatsverantwortung zu tragen haben, um so mehr muß der Kampfcharakter der Gewerkschaften zurüctreten. Da gleichzeitig der Kuchen kleiner, die Auseinandersetzungen ernster geworden sind, verschärft sich der Interessenkonflikt zwischen dem Verlangen der breiten Massen und dem Verantwortungsgefühl der führenden Gewerkschafter, was besonders auch dann sichtbar wird, wenn eine volkswirtschaftliche Forderung außenpolitisch nicht tragbar ist.

Da keine „liberale“ oder „bourgeoise“ Regierung daran etwas ändern kann, daß zahlenmäßig sich das Gewicht immer mehr nach der Arbeiterseite verschiebt und daß die Unternehmerfunktion, mechanisiert und verbeamtet, an Bedeutung verliert, alle aber — Staat, Unternehmer und Arbeiter — Interesse an der Stärkung der Arbeitsdisziplin und Steigerung der Leistung haben, stellt sich heute vor allem das Problem: Gewerkschaften und Staat. Für England hat Schumpeter diese Frage, die zugleich eine nach der Erneuerung von Leben und Form der Gewerkschaften ist, dahin beantwortet, daß er die „Sozialisierung der Gewerkschaften“ für erforderlich hält. Auf dem Kontinent erhebt sich die Frage, ob demokratisch möglich ist, was autoritär-terroristisch bis zum schrecklichen Ende durchexerziert wurde und scheiterte. Auf jeden Fall muß sich die Kunst des Staatsmannes darin erweisen, daß er gegensätzliche Kräfte in einer neuen höheren Ordnung bindet. Ihm stellt sich die Aufgabe, Staat und Wirtschaft, die ein Übermaß mißverständener Freiheit atomisiert hat, „ohne bürokratischen Friedhof und terroristisches Zuchthaus“ so zu erneuern, daß sich der Mensch wieder in Freiheit binden, in Selbstverantwortung entfalten und zugleich sich bescheiden kann.

Als Staatsrechtler wies Prof. Dr. Carlo Schmid darauf hin, daß es absolut freie Selbstbestimmung von Gruppenverbänden — wie etwa die des früheren königlich-preußischen Offizierskorps — im modernen Staate nicht mehr gibt. Beispiele für Autonomie nach staatlich festgesetztem Modell finden sich in der Sozialversicherung, den Unternehmerkammern. Für die Gegenwart entscheidend ist die Erkenntnis, daß Anerkennung des kollektiven Arbeitskampfes, der Koalitionsfreiheit und vor allem Anerkennung der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages grundstürzende Änderungen der früheren liberalen Ordnungsprinzipien der Gewerbefreiheit und der Vertragsfreiheit des BGB darstellten, nämlich Verzicht des Staates auf diese Prinzipien innerhalb eines bestimmten sozialen Bereiches. Und als der Staat den Arbeitsrichter anwies, auf der Grundlage des Tarifvertrages Recht zu sprechen,

war Wichtigeres geschehen als manche formale Änderung der geschriebenen Verfassung: der Staat wich vor der sich bildenden Wirklichkeit der sozialen Autonomie zurück. Mit der Anerkennung des Streikrechtes endlich gab der Staat zu, daß auf seinem Gebiete auch andere legale Macht auszuüben vermögen zur kämpferischen Durchsetzung bestimmter Lebensbedingungen und -ordnungen innerhalb des Sozialverbandes.

Voraussetzung für diese Form sozialer Autonomie ist, daß festgefügte und umfassende Organisationen vorhanden sind. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden damit notwendige Faktoren unserer Verfassungswirklichkeit, an Stelle früher wirksamer Gemeinschaftsformen — wie Familie oder Gemeinde — treten Gesellschaftsformen, weil sonst Anarchie oder Despotie drohen. Daher müssen die Verbände auch die Möglichkeit erhalten, alle Mittel anzuwenden, die nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen, um den ihnen zukommenden Bereich so vollständig wie möglich zu organisieren.

„Was gesagt wurde, bedeutet, daß der Staat anerkennt, daß es ausschließlich Sache des Kräftespiels innerhalb des Sozialverbandes selbst ist, die konkreten Ordnungen und Befugnisse innerhalb des Sozialverbandes zu bestimmen — natürlich innerhalb des Gefüges der staatlichen Ordnung.“ „Es kann dem Staate aber nicht gleichgültig sein, ob die Verfassungswirklichkeit, die er auf der staatlichen Ebene geschaffen hat, auf der Ebene des Gesellschaftlichen widerlegt oder bestätigt wird, ... ob auf der staatlichen Ebene die Werte der Demokratie — im weitesten Sinne verstanden — integrieren, auf der gesellschaftlichen Ebene dagegen nicht.“

In der Demokratie ist das Individuum verfassungsmäßig „Bürger“, nicht „Untertan“. Im Betrieb dagegen ist der Arbeitnehmer nach seinem Dienstvertrag der Befehlsgewalt des Dienstherrn unterstellt; der Betrieb ist ein Herrschaftsverhältnis. „Es geht auf die Dauer nicht gut, wenn man von einem Menschen verlangt, daß er im Bereich des Staates selbstbestimmender Bürger sein soll und sich dort, wo der Schwerpunkt seines Lebens liegt, nämlich im Betrieb, mit der Rolle des Untergebenen begnügen soll.“ Zumal für den normalen Menschen die Betriebsordnung in viel entscheidenderem Maße „Verfassung“ ist als die Verfassung des Staates.

Da Freiheit nur dort ist, wo man einem Willen gehorcht, an dessen Bildung man selbst unmittelbar oder mittelbar mitgewirkt hat, müssen wir diesen Gesichtspunkt zum Integrationsprinzip sowohl von Staat wie von Gesellschaft machen. Beim Mitbestimmungsrecht handelt es sich deshalb um die Fortführung des Emanzipationsprozesses, der auf der staatlichen Ebene durch das allgemeine Wahlrecht gekennzeichnet ist, auf der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Ebene.

Mitbestimmung nach den gewerkschaftlichen Forderungen hat daher mit Sozialpolitik alten Stils nur noch sehr wenig zu tun; sie ist ein Stück Umwälzung unserer „Lebensordnung“, unserer Verfassungswirklichkeit. Letztlich handelt es sich um den Willen, den Menschen einer vermassten Zeit an die *res publica* heranzubringen, indem man ihn in die Mitverantwortlichkeit bringt, wo er den größten Teil seines Lebens verbringt: im Betrieb.

Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die durch diese Wandlung gestellte Aufgabe zu lösen. Aber der Staat soll nur das Feld abgrenzen, innerhalb dessen sich die Soziale Autonomie eigengesetzlich auswirken soll und kann. Denn echte Lebensverhältnisse werden nur geschaffen, wenn wir die Realitäten sich auswirken lassen durch die in ihnen wirkenden Kräfte, nicht durch Fiktionen, auch nicht durch solche, die durch Parlamente feierlich in die Welt gesetzt werden. „Ich glaube, daß wir recht daran getan haben, als wir bei Schaffung des Grundgesetzes ganz bewußt darauf verzichtet haben, neben ‚le pays réal‘ ein fiktives ‚pays légal‘ zu setzen. Das ist der rechte Weg der sozialen Autonomie, der auch weiter gegangen werden sollte. Den Gesetzgeber, den Staat, brauchen wir dabei insoweit, als es politisch nötig ist. Politik aber heißt: Das Notwendige möglich machen!“

Abschließend wies Rechtsanwalt **Kie s i n g e r** darauf hin, daß nach katholischem Naturrecht übergeordneten und größeren Gemeinschaften nicht zugewiesen werden soll, was der Einzelne oder die kleinere Gemeinschaft leisten kann. Zugleich ist im Sinne der Montesquieu'schen Gewaltenteilung nicht nur die Macht des Staates, sondern auch die unkontrollierte Macht außerhalb des Staates stehender Verbände zu fürchten und unter Kontrolle zu stellen.

Schließlich bekannten sich **Dr. Raymond** und **Erich Bührig** zur Sozialen Autonomie und zur Zusammenarbeit, letzterer mit dem Bedauern, daß die Gewerkschaften sich zunächst mit den „Ewig-Gestrigen“ auseinandersetzen müßten, um sie für die Erkenntnis der schicksalhaften Notwendigkeit der Zusammenarbeit reif zu machen.

\*

Das Charakteristische an den beiden Hauptreferaten scheint mir die nüchterne Feststellung zu sein: die Organisationen der Sozialpartner sind vorhanden; wir müssen sie in unsere Demokratie einbauen. Das heißt, die gesellschaftliche Wirklichkeit dieser Organisationen wird mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit der politisch-parlamentarischen Demokratie konfrontiert und der Schluß gezogen, beide müßten einen *modus vivendi* finden. Während aber **Edgar Salin** mit Deutlichkeit darauf hingewiesen hat, daß Gewerkschaften wie Arbeitgeberverbände

seit ihrer „klassischen“ Zeit bedeutsamen Wandlungen ihrer Sinngebung unterlagen, wurden Form und Inhalt der Demokratie auch in dieser Debatte offensichtlich als nicht gewandelt angenommen. Kann man aber die Demokratie etwa von 1848, die verschiedenartige Auffassungen standesmäßig, wirtschaftlich und sozial ähnlich situierter Bürger — Adel und Proletariat wurden als Fremdkörper empfunden — zum Austrag brachte, mit der der Mitte dieses 20. Jahrhunderts vergleichen? Tatsächlich hat sich doch inzwischen und gegenüber der klassischen Zeit der englischen Demokratie die gesellschaftliche Struktur derart geändert, daß keiner der politisch-demokratischen Begriffe der Mitte des vorigen Jahrhunderts — Freiheit, Bürgergleichheit, Bürgersinn, selbst Verfassung — ohne neue Definition auf die Gegenwart angewendet werden kann, ebensowenig wie die Kantönlidemokratie in unsere Massenwelt paßt.

Der „modus vivendi“ kann also nicht nur die Tatsache der sozialwirtschaftlichen Organisationen zur Kenntnis nehmen; er muß auch fragen, wie die Demokratie auszusehen hat, die mit diesen Organisationen „fertig wird“, sie sich einverleibt und den Ausgleich zwischen sozialwirtschaftlicher und politischer Macht findet. Daß dieses Problem nicht allein gegenüber den Sozialpartnern gestellt ist, sondern bereits lange — des damaligen Reichsfinanzministers Dietrich Stoßseufzer über den „Interessentenhaufen“! — gegenüber Kartellen, Konzernen, Bauernverbänden, aber z. B. auch Kriegsofverbänden und sonstigen sozialen Gruppierungen, kurz gegenüber allen modernen Massenorganisationen, die über sozialen und wirtschaftlichen Einfluß politische Macht neben dem Parlament errungen haben, besteht, ist nur zu wenig ins Bewußtsein der Öffentlichkeit gedrungen — worauf übrigens ein Teil der Wirksamkeit eben dieser Organisationen im Parlament beruht. Denn das Problem verwickelt sich noch durch den Umstand — auf den wiederum Edgar Salin hingewiesen hat —, daß Personen aus diesen Organisationen und gewissermaßen wegen ihrer Organisationszugehörigkeit parlamentarische und auch staatliche Funktionen übernehmen: letzteres sehr deutlich sichtbar z. B. in den USA, die etwa Wirtschaftler mit der Durchführung des Marshall-Planes, mit diplomatischen Funktionen u. ä. betrauen. Die Grenzen zwischen „Interesse“ und Politik drohen damit noch stärker zu verwischen.

Aus diesen Tatsachen sind politisch-organisatorische Schlüsse zu ziehen. Die Frage geht ohne Zweifel nach Umfang und Grad der Verantwortung. Das Parlament ist nach demokratischer Regel dem Volke verantwortlich, es ist sein Repräsentant. Fast wäre man aber angesichts unserer gesellschaftlichen Struktur versucht zu fragen, wer denn nun das „Volk“ sei? Denn der Begriff der Demokratie aus dem Jahre 1848 geht von der Stimme des individualen Bürgers aus, mit der er seinen

Volkvertreter ermächtigt, für ihn im Parlament Beschlüsse zu fassen. Selbst dieser einfache Tatbestand ist in der gegenwärtigen Demokratie mit Parteien und Fraktionen, zu schweigen vom Verhältniswahlrecht, verändert, auch hier schiebt sich die Massenorganisation der Parteien dazwischen, auf die praktisch, nicht formal ein großer Teil der Verantwortung übergeht.

Neben diesen Parteien und eben neben diesem so veränderten Parlament erstehen nun Organisationen der modernen Massenwelt, die aus eigener Verantwortung Regelungen treffen. Carlo Schmid hat treffend vermerkt, daß diese „Autonomie“ vollständig oder abgeleitet sein kann. Vollständige Autonomie, wie etwa beim preußischen Offizierskorps, das nur dem König als Oberstem Kriegsherrn — nicht als Staatschef — verantwortlich war, oder wie bei den mittelalterlichen Ständen, ist heute nicht mehr anzutreffen (nur für die Staatspartei im autoritären Einparteienstaat, wo aber die gesamte Problematik anders liegt). So bleibt als Maß der Autonomie der Grad der abgeleiteten Verantwortung.

Nicht in allen Fällen erfolgt jedoch die Übertragung dieser Verantwortung durch gesetzlichen oder Verwaltungsakt, durch eine förmliche Delegation. Tarifverträge z. B., die eine Regelung der Arbeitsbedingungen enthielten, arbeitsrechtliche Schiedsgerichte und -stellen, Mitwirkung der Sozialpartner in den gemeindlichen Arbeitsnachweisen vor 1922, waren, wie Carlo Schmid hervorhob, nichts anderes als partielle Verzichte des Staates im Bereich der Prinzipien von Gewerbefreiheit und Vertragsfreiheit, und zwar durch Duldung, nicht durch Gesetzgebung; ich füge hinzu, daß ähnliches auch für kartellmäßige Abreden, für genossenschaftliches Vorgehen, aber auch für Monopole, Trusts u. ä. zu gelten hat. Das heißt, die Welt des individualen Liberalismus, die den demokratischen Gedanken in der Politik der Mitte des vorigen Jahrhunderts kennzeichnet, ist im sozialwirtschaftlichen Bereich allmählich, aber stetig in eine Welt gruppenmäßiger Verantwortung gewandelt worden. Juristisch ist dies von Hugo Sinzheimer in die Form des „kollektiven Arbeitsrechts“ (in Weiterentwicklung des Gierke'schen Genossenschaftsrechts) als dritter Säule neben privatem und öffentlichem Recht gefaßt worden;<sup>2</sup> ein Gedanke, der für die „Sozialgemeinschaften“ in der Begründung des hessischen Sozialisierungs-Entwurfs von Harald Koch für den Bereich der Gemeinwirtschaft wiederkehrt. Da diese Welt gruppenmäßiger sozialwirtschaftlicher Macht aus Eigengewicht politischen Einfluß gewinnt und wohl auch benötigt, ersteht die Auseinandersetzung zwischen den politischen und den sozialwirtschaftlichen Gruppen (Parteien und Verbänden), wobei diese Gruppen nicht identisch, wohl aber unter sich vielfach verflochten sind.



Es geht, überspitzt formuliert, um den Primat von Politik oder Sozialwirtschaft. Der Konflikt, soweit er einer ist, kann durch Delegation formal überwunden werden. Der Staat verzichtet durch Gesetzesakt auf — meist recht wesentliche — Teile eigener Gestaltungsmacht zugunsten gesetzlich umschriebener Gestaltung durch Organisationen. Dies kann sinnvoll sein im Hinblick auf größere Sachkunde der Organisationen, muß aber gruppenegoistische Gefahren vermeiden; es kann auch willkommene Ent-Bürokratisierung bedeuten, sofern sichergestellt ist, daß an Stelle von Staats- nicht Organisationsbürokratie tritt.

Da aber Massenwelt verhältnismäßig leicht dirigierbar ist, müssen Staat und Parlament Fingerspitzengefühl genug aufbringen, um diese Direktion selbst zu behalten; die relative Schwerfälligkeit der parlamentarischen Formen kann hier gelegentlich Hindernis werden. Das Schicksal des Mitbestimmungsrechts ist in diesem Sinne vor allem ein Beispiel verpaßter Gelegenheiten rechtzeitiger Einschaltung einer Regierung und eines Parlamentes, die das bewußt- unbewußte Streben weiter Volkskreise, hier der Arbeitnehmer, nicht rechtzeitig genug erkannt und gesetzgeberisch verarbeitet haben (insofern ging die Auseinandersetzung über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Streikankündigung am Kern der Sache vorbei, wollte staatsrechtlich anpacken, was sozialwirtschaftliches Problem war).

Die Frage des Einbaues der sozialwirtschaftlichen Organisationen, des Grades ihrer Autonomie, ihrer Selbstverwaltung innerhalb der politischen Demokratie wäre somit im Wege der Delegation organisatorisch relativ leicht lösbar, wenn die dann erforderliche politische Kontrolle der Ausübung der durch Delegation übertragenen Macht effektiv gesichert wäre. Auch für eine Schieds- und Schlichtungs-Tätigkeit im Falle eines nicht innerhalb und durch die Soziale Autonomie lösbaren Streites — wie sie mit Recht von Prof. Dr. Friedrich Sitzler auf der Düsseldorfer Tagung als Teil der Problematik erkannt wurde — ließen sich dann Regelungen finden.

Aber das Problem ist eben nicht so sehr ein organisatorisches als vielmehr ein sozialpsychologisches, nämlich das des tatsächlichen Einflusses der — politischen wie der sozialwirtschaftlichen — Organisationen auf die bewegliche Masse der im Volke verbundenen Individuen und das Leben dieser Organisatoren aus der Wirklichkeit dieser Masse. Gäbe es nur Idealkonkurrenz zwischen Parteien und Verbänden, wäre die Sache immer noch relativ einfach. Es spricht für die Achtung vor den politischen Mächten oder mindestens für ihre vielleicht aus Tradition gewachsene Beachtung, daß die sozialwirtschaftlichen Verbände sich immer wieder und noch um den Einfluß auf die politischen Parteien bemühen. Es erscheint aber immerhin zweifelhaft, ob im Be-

ußtsein der Bevölkerung die politischen oder die sozialwirtschaftlichen Mächte den Primat haben.

Das Ergebnis könnte eine elegische Betrachtung über den dahingeschwundenen Glanz einer (politischen) Welt sein. Ich möchte diese elegische Stimmung nicht teilen. Vielmehr scheint es mir „nur“ an der Erkenntnis der Situation zu fehlen. Überlassen wir den sozialwirtschaftlichen Kräften allein oder in zu hohem Ausmaße das politische Feld, so wird die politische Gestaltung mehr oder weniger einem Gruppenegoismus weichen, d. h. aber das Gesamtinteresse verletzt werden müssen. Dagegen kann das sozialwirtschaftliche Gruppeninteresse in Form einer weitgehend delegierten, jedoch zugleich politisch stark kontrollierten Autonomie Hervorragendes leisten. Die Steinsche Kommunalreform mit wirklich selbständigen (nicht wie heute finanziell weithin abhängigen) Kommunen bietet hier ein ausgezeichnetes Vorbild.

Das Parlament und seine Parteien sowie die Regierung haben sonach die Aufgabe, in ihre politischen Ideen und deren faktische Gestaltungen die Tatsache gestaltungsbereiter und gestaltungsfähiger sowie im Bewußtsein der Bevölkerung sehr lebendiger sozialwirtschaftlicher Gruppierungen einzuarbeiten. Geschieht dies durch Erkenntnis und in ihrer Verwirklichung, so ist die Erhaltung des Primats der Politik keine Utopie.

Es wird z. B. auch soviel über die politische Apathie der Jugend, über ihre nüchterne, allzu individual-wirtschaftliche Einstellung geklagt. Wird nicht auch hier sichtbar, daß die politische Ideologie zu wenig der realen Kräfte des „wirklichen“ Lebens gedenkt? Ist es darnach verwunderlich, daß die Gewerkschaftsjugend kräftiger ist als vergleichbare politische Jugendgruppierungen?

Man soll und kann über alle solche Erscheinungen nicht klagen. Politik hat die Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens zu ordnen. Die Verbände der Sozialpartner und ihr Streben nach Sozialer Autonomie sind solche Fakten. In dem Maße, wie der Staat sich dieser Kräfte bewußt wird und ist, wie die politischen Gruppierungen diese Mächte in ihr politisches Gedankensystem einordnen, im gleichen Maße wird auch die Tätigkeit der sozialwirtschaftlichen Verbände und ihrer — delegierten — Autonomie für die Gesamtheit des Volkes — und das heißt politisch — fruchtbar gemacht werden können.

Die Gesellschaft für Sozialen Fortschritt wird versuchen, in einem Ausschuß diesen Fragen nachzugehen und aus ihrer Untersuchung nach Möglichkeit gestaltende Vorschläge zu gewinnen.

L u d w i g P r e l l e r - S t u t t g a r t